

M E R K B L A T T

für ehrenamtliche Richter und Richterinnen

1. Einladung zur Sitzung

Zu den einzelnen Sitzungen werden Sie schriftlich, in Eilfällen auch telefonisch eingeladen. Der schriftlichen Einladung ist ein frankierter Briefumschlag mit einem Antwortschreiben beigelegt. Dieses Schreiben ist unverzüglich vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an das Verwaltungsgericht Berlin zurückzusenden, damit der ordnungsgemäße Sitzungsbetrieb nicht gefährdet wird.

Sollten Sie nach Bestätigung Ihrer Teilnahme an der Sitzung erkranken, sind Sie gebeten die Geschäftsstelle Ihrer Kammer sofort - erforderlichenfalls telefonisch - zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, damit ein/e Ersatzrichter/in geladen werden kann. Sofern es möglich ist, sollten Sie die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angeben.

Kuren und Erkrankungen, die Ihre Teilnahme an Sitzungen voraussichtlich für längere Zeit verhindern werden, zeigen Sie auch bitte dann an, wenn Ihnen noch keine Einladung zu einer Sitzung vorliegt.

Urlaubszeiten sind bitte möglichst 6 bis 8 Wochen vor Urlaubsbeginn schriftlich der für Sie zuständigen Kammer mitzuteilen.

2. Amtstracht

Ehrenamtliche Richter und Richterinnen sind ebenso wie die Berufsrichterschaft nach der „Allgemeinen Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane“ verpflichtet, eine Amtstracht zu tragen.

Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe.

Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse,

Männer ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte oder eine weiße Fliege.

Die Roben werden in der Amtsmeisterei des Verwaltungsgerichts Berlin im Erdgeschoss des Dienstgebäudes - Zimmer Nr. 0203 - ausgegeben und dort nach Ende der Sitzung wieder entgegengenommen.

3. Entschädigung

Die Entschädigung ehrenamtlicher Richter und Richterinnen erfolgt auf Antrag nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG -, das als Anlage auszugsweise beigelegt ist.

Der Antrag gilt als gestellt, wenn die vorab per Post übersandte „Erklärung zur Berechnung der Entschädigung“ dem Gericht ausgefüllt vorliegt. Es erfolgt **keine** Auszahlung in bar.

Die Öffnungszeiten der Vergütungs- und Entschädigungsstelle sind wie folgt geregelt:

montags, dienstags und donnerstags	8:30 bis 15:00 Uhr
mittwochs und freitags	8:30 bis 13:00 Uhr.

Sollte die Vergütungs- und Entschädigungsstelle außerhalb dieser Zeiten nicht besetzt sein, kann der Antrag auch in der Verwaltungsabteilung des Verwaltungsgerichts im 1. Stock, Zimmer 1508, gestellt werden.

Die Verwaltungsabteilung ist zu folgenden Zeiten besetzt:

montags bis donnerstags	7:00 bis 15:45 Uhr
freitags	7:00 bis 14:30 Uhr.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode geltend gemacht wird, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Z 5 JVEG).

- a) Die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Sitzungsdauer einschließlich Wegezeit für den Hin- und Rückweg) von 7,00 € für jede Stunde (§ 16 JVEG). Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden täglich gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird aufgerundet (§ 15 Abs. 2 JVEG).
- b) Ein Verdienstausschlag (§ 18 JVEG) ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin nachzuweisen.
Ein entsprechender Vordruck wird von der Vergütungs- und Entschädigungsstelle nach dem Termin ausgehändigt/übersandt.
Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der von der/von dem Arbeitgeber/in zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Sie beträgt höchstens 29,00 € für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit (§ 18 Satz 1 JVEG).
Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden täglich gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird aufgerundet (§ 15 Abs. 2 JVEG).
Bei Heranziehung zu mehreren Sitzungstagen in demselben Verfahren wird eine höhere Entschädigung gewährt (§ 18 Satz 2 und 3 JVEG).

Ist vor oder nach dem Termin eine Arbeitsaufnahme möglich, so findet für diese Zeiträume keine Entschädigung statt.

Ehrenamtliche Richter und Richterinnen, die auf Grund einer Gleitzeitvereinbarung Einfluss auf die Gestaltung ihrer Arbeitszeit nehmen können, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag. An Urlaubs-/Gleittagen, bei Krankheit, Überstundenausgleich oder anderen freien Tagen wird eine Entschädigung für Verdienstausschlag ebenfalls nicht gewährt.

Selbstständige und freiberuflich Tätige haben einen etwaigen Verdienstausschlag (§ 18 JVEG) grundsätzlich durch Vorlage des Vorjahressteuerbescheids glaubhaft zu machen.

Auch in diesem Fall wird die Entschädigung höchstens für 10 Stunden täglich gewährt. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird aufgerundet (§ 15 Abs. 2 JVEG).

- c) Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen - insbesondere mit Kleinkindern - führt, erhält in bestimmten Ausnahmefällen neben der Entschädigung von 7,00 € (vgl. oben Buchstabe a) 17,00 € je Stunde für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 Satz 1 JVEG), jedoch höchstens für 10 Stunden je Tag (§ 15 Abs. 2 JVEG).

Diese Entschädigung erhalten auch Teilzeitbeschäftigte, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen und die außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden.

Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt, abzüglich der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 17 Satz 1 und 2 JVEG).

Ehrenamtliche Richter und Richterinnen, die ein Erwerbsersetzeinkommen beziehen (z.B. Alters-/Erwerbsunfähigkeitsrente, Pension, Arbeitslosen-, Insolvenz-, Kurzarbeiter-, Kranken-, Verletzten- und Mutterschutzgeld oder ähnliche Einkommen), stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen gleich.

Als erwerbstätig gilt auch, wer Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung hat.

Bei Bedarf wird der Vordruck einer Bescheinigung über den Verdienstausschlag von der Vergütungs- und Entschädigungsstelle nach dem Termin ausgehändigt/übersandt.

Bei einer Heranziehung während der vereinbarten Arbeitszeit berechnet sich die Entschädigung nach Buchstabe b).

- d) Voraussichtlich entstehende Vertretungskosten (§ 15 Abs. 1 Z 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG) müssen grundsätzlich vorher angemeldet werden, spätestens unverzüglich nach Ladung zu einem Termin. Damit soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen, ob eine Verhinderung wegen zu hoher Vertretungskosten (mehr als 200,00 €/Tag) vorliegt.

Soweit die Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden, wird eine Entschädigung für die Führung eines eigenen Haushalts für mehrere Personen (siehe Buchstabe c) sowie für einen persönlichen Verdienstausschlag (siehe Buchstabe b) nicht gewährt.

- e) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt (§ 15 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 JVEG). Der Nachweis ist durch Vorlage der Fahrscheine - auch des öffentlichen Nahverkehrs - zu erbringen. Fahrpreisermäßigungen müssen ausgenutzt werden. Inhaber von Zeitkarten oder einer Bahncard erhalten keinen Ersatz.
- f) Die Entschädigung für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs beträgt 0,42 € für jeden gefahrenen Kilometer (§ 15 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 1 Z 2 JVEG) zuzüglich der aus Anlass der Reise erforderlichen baren Auslagen.

Der Besitz eines eigenen Kraftfahrzeugs ist durch Vorlage des Fahrzeugscheins in Kopie nachzuweisen. Bei Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden.

- g) Zusätzlich kann sich ein Anspruch auf Tagegeld ergeben, wenn ehrenamtliche Richter und Richterinnen nicht am Ort des Termins wohnen und dort auch nicht berufstätig sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Z 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 JVEG).

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4a) Einkommensteuergesetz erhalten Sie bei einer Abwesenheit vom Aufenthaltsort von

mehr als 8 bis weniger als 24 Stunden	14,00 € für den Kalendertag,
24 Stunden	28,00 € für den Kalendertag.
Bei Übernachtungen werden jeweils	14,00 € für den An- und Abreisetag

gewährt.

- h) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld gezahlt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Z 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 JVEG).

Hierbei soll nach dem Sparsamkeitsgrundsatz darauf geachtet werden, dass der Zimmerpreis das Übernachtungsgeld gemäß § 7 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz von zurzeit 20,00 € in der Regel nicht übersteigt.

Höhere Übernachtungskosten, z. B. bei Hotelunterbringung, werden erstattet, soweit diese notwendig sind. Sie sind als notwendig anzusehen, wenn ein Betrag von 70,00 € nicht überschritten wird. Übersteigen die Übernachtungskosten diesen Betrag, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen (Nr. 7.1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz - BRKGVwV).

- i) Fragen zum Entschädigungsanspruch beantworten Frau Socha-Wolf oder Herr Gutsche (Tel.: 9014-8612/8005).